

Bewährte Berufskraftfahrer und Straßenbahnführer



Merkblatt

zur Verleihung der von der Deutschen Verkehrswacht gestifteten Auszeichnung als bewährter Berufskraftfahrer und Straßenbahnführer

(Bitte vor Ausfüllen des Antrages sorgfältig lesen!)

1. Die von der Deutschen Verkehrswacht gestiftete Auszeichnung kann Berufskraftfahrern und Straßenbahnführern verliehen werden, die sich als verkehrssicher bewährt haben und sich gleichzeitig verpflichten, auch weiterhin durch umsichtiges, rücksichtsvolles und hilfsbereites Verhalten im Straßenverkehr anderen Verkehrsteilnehmern Vorbild zu sein.

Auf die Auszeichnung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Auszeichnung kann deutschen Berufskraftfahrern und Straßenbahnführern mit Wohnsitz im In- und Ausland verliehen werden. Ausländischen Berufskraftfahrern/Straßenbahnführern kann sie nur dann verliehen werden, wenn diese ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben, und wenn sie während des für die Auszeichnung in Frage kommenden Zeitraums hier ein Kraftfahrzeug regelmäßig und beruflich geführt haben/eine Straßenbahn regelmäßig geführt haben.

2. Die Verleihung setzt voraus, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung wegen einer Verletzung von Straßenverkehrsvorschriften
 - a) weder gerichtlich bestraft worden ist,
 - b) noch mit einem Bußgeld belegt worden ist, das zu einer Eintragung in das Verkehrs-Zentralregister beim Kraftfahrt-Bundesamt geführt hat,
 - c) ferner nicht wegen eines Verbrechens aufgrund anderer Vorschriften bestraft worden ist.
3. Die Verleihung setzt außerdem voraus, dass dem Antragsteller innerhalb des für die Auszeichnung in Frage kommenden Zeitraums weder die Fahrerlaubnis entzogen noch gegen ihn ein Fahrverbot ausgesprochen worden ist.
4. Gerichtliche Bestrafungen, Verhängungen von Bußen, Entziehungen von Fahrerlaubnissen und die Verhängungen von Fahrverboten bleiben unberücksichtigt, wenn ihre Eintragungen in den Registern getilgt sind oder zu tilgen wären (§ 49 Bundeszentralregistergesetz).
5. Der Ausgang eines laufenden Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens wegen der Verletzung von Straßenverkehrsvorschriften ist abzuwarten; ebenso der Ausgang eines laufenden Verfahrens wegen eines Verbrechens aufgrund anderer Vorschriften.
6. Von seinem Betrieb hat der auszuzeichnende Berufskraftfahrer/Straßenbahnführer einen Beschäftigungsnachweis zu erbringen, der einen Überblick über seine Tätigkeit während des für die Auszeichnung in Frage kommenden Zeitraums gibt.

7. Die Auszeichnung wird in folgenden Stufen verliehen:

in Bronze	für 5 Jahre Fahrzeit,
in Silber	für 10 Jahre Fahrzeit,
in Gold	für 20 Jahre Fahrzeit,
in Gold mit Eichenkranz	für 30 Jahre Fahrzeit.

Bei der Verleihung werden die Verleihungsurkunde, eine Anstecknadel und ein Ausweis ausgehändigt.

Weitere Anstecknadeln können von der zuständigen Verkehrswacht bezogen werden.

8. Der **Antrag auf Verleihung der Auszeichnung als bewährter Berufskraftfahrer/bewährter Straßenbahnführer** ist von dem Antragsteller zusammen mit einer von ihm beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg eingeholten Auskunft aus dem Verkehrszentralregister bei der für den Sitz des Betriebes zuständigen Verkehrswacht einzureichen. Hat der Betrieb seinen Sitz im Ausland, muss der Antragsteller seine Angaben an die Deutsche Verkehrswacht in 53111 Bonn, Alexanderstraße 10, richten.

Wahrheitswidrige Angaben schließen die Verleihung aus.

Für die Bearbeitung ist vorher ein Kostenbeitrag in Höhe von € 15,30 zu entrichten.

9. Die Auszeichnung ist nicht übertragbar.

Der Ausgezeichnete verpflichtet sich, Urkunde, Anstecknadel und Ausweis unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben,

- a) wenn die für die Verleihung gegebenen Voraussetzungen nicht vorlagen,
- b) wenn durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ihm die Fahrerlaubnis entzogen oder gegen ihn ein Fahrverbot verhängt wird; in besonderen Härtefällen kann die Landesverkehrswacht den Träger der Auszeichnung auf dessen Antrag von dieser Verpflichtung entbinden.

10. Jede Art von kommerzieller Werbung mit der Auszeichnung ist unzulässig.

Deutsche Verkehrswacht e.V.
Alexanderstraße 10
53111 Bonn